

S a t z u n g

über den Ausgleich von Kostenüberdeckungen durch das Gebührenaufkommen aus der Erhebung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen in den Jahren 2011 bis 2015 durch Zahlung der Erstattungsbeträge

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 13, 14 und 18 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, bezugnehmend auf § 3 der Satzung über den Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen durch das Gebührenaufkommen aus der Erhebung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen in den Jahren 2011 bis 2015, am 13.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstattungsbeträge

Die einmalig zu zahlenden Erstattungsbeträge des Ausgleichs der Kostenüberdeckung betragen in Abhängigkeit der Gefäßgröße je Gefäß:

Für 40 Liter:	14,84 €
Für 60 Liter:	22,26 €
Für 80 Liter:	29,68 €
Für 120 Liter:	44,52 €
Für 1100 Liter:	408,14 €

§ 2

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Erstattung

- (1) Die Erstattungspflichten nach § 1 entstehen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Erstattungsbeträge werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Erstattungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, den 13.09.2016

Sandra Flucht
Bürgermeisterin